

Politische Vorschläge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern den 2ten Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beehrt sich Euch die Wiedergeburt der piemontesischen Nation, die Errichtung einer provisorischen Regierung und das Verlangen derselben bekannt zu machen, die freundschaftlichen Verbindungen und nachbarlichen Verhältnisse die seit mehreren Jahrhunderten zwischen beiden Nationen bestehen, noch näher zu knüpfen. Das hier beigegebene Schreiben der provisorischen Regierung von Piemont wird ohne Zweifel Euer von der Liebe zur Freiheit und Gleichheit belebtes Gefühl erfreuen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt)

Politische Vorschläge.

V I.

Ueber die Abwendung derjenigen Verletzungen der Constitution, woben entweder eine der höchsten Gewalten, die von einer andern Staatsgewalt verletzt ist, sich leidend verhält, oder wobei gar eine Staatsgewalt selbst einen Theil ihrer Macht einer andern überträgt.

Wir haben in dem dritten Abschnitt, ein Entschädigungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten angerathen. Der Zweck dieses Tribunals sollte sein: erstens jene Streitigkeiten auf eine für die Ruhe des Staats keineswegs nachtheilige Weise abzuthun, und zweitens dadurch das Gleichgewicht zwischen den höchsten Gewalten nach dem Sinn und Geist der Constitution zu erhalten. Dieser letztere Zweck kann jedoch nur in den Fällen erreicht werden, wo diejenige Gewalt, welche sich für verletzt hält, Widerstand zeigt, und die Sache dem Entschädigungstribunal anhängig macht. Nun wären aber noch andere Fälle möglich. Wenn nämlich die verletzte und geschwächte Staatsgewalt sich leidend verhält, wenn sie stille schweigt, oder

wenn sie gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig übergibt, wie soll dann geholfen, wie die Integrität der Constitution erhalten werden! Jenes vorgeschlagene Entscheidungstribunal für sich selbst, kann den Eingriff nicht hintertreiben, denn es ist nur für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten niedergesetzt. Wenn nun aber eine Staatsgewalt freiwillig einen Theil ihrer Macht einer andern übergibt, und diese andre Gewalt jene Macht übernimmt, so ist ja keine Streitigkeit vorhanden, und nun befindet sich das Entscheidungstribunal in der fatalen Lage, der Verletzung der Constitution zusehen zu müssen, ohne sie verhindern zu können. Wo haben wir wieder einen solchen Fall, der in einem neuen Staat, in welchem die Grenzen der Gewalten noch nicht durchaus deutlich bestimmt, und nicht hinlänglich bekannt sind, um so viel leichter eintreffen kann, wo haben wir, fragt es sich, wieder einen solchen Fall Hilfe zu suchen?

Wir rathen folgendes an:

1. Wenn eine Gemeinde, Korporation, oder auch die Minorität einer der drei höchsten Gewalten in der Meinung stehet, es habe eine der drei höchsten Gewalten einen Eingriff in die Macht einer andern gethan, und diese verletzte Gewalt betrage sich leidend, oder trete gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig ab, wenn, sage ich, eine Gemeinde, Korporation, oder Minorität einer der drei höchsten Gewalten in dieser Meinung stehet, so giebt jene Gemeinde, Korporation oder Minorität sowohl der verletzenden, als der die Verletzung duldenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben ein, in welchem die Gründe angegeben sind, um deren willen die Eingabe der Schrift glauben, es sei ein Eingriff geschehen.

2. Wenn auf diese Vorstellungsschrift in vierzehn Tagen nichts erfolgt, wenn weder die für verlegend gehaltene Gewalt die angreifend scheinenden Schritte zurück nimmt, noch die für verletzt gehaltene Gewalt sich gegen jene Schritte thätig bezeigt, noch die Gewalt, welcher die Vorstellungsschrift ist übergeben worden, überzeugende Vertheidigungsgründe anführt, so ist jene Gemeinde Korporation oder Minorität befugt, die Sache dem Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten anhängig zu machen.

3. Dieses Tribunal ist verpflichtet, eben so zu verfahren, wie wenn eine Majorität oder eine Ganze der höchsten Staatsgewalten sich über eine andre beklagt hätte: Nämlich das Entscheidungstribunal fodert sowohl jene klageführende Gemeinde, Korporation oder Minorität, als auch jene eines Eingriffs angeklagte Gewalt vor sich und fällt nach gehöriger

Untersuchung das Urtheil, ob ein Eingriff geschehen sey oder nicht, bei welchem Urtheil es dann bleiben soll.

Durch diese ganz einfache Veranstaltung glauben wir einer besondern Gefahr für unsre Constitution und unsre Freiheit vorzubiegen. Denn es könnte doch geschehen, daß eine Staatsgewalt sich so starken Einfluß über eine andre zu verschaffen wüßte, daß diese andre, wenn auch nicht einhellig, doch mit Mehrheit der Stimmen einen Theil ihrer Macht der Erstern übertrüge. Und wie gefährlich könnte ein solcher Schritt werden, wenn die Constitution oder die Gesetze kein Sicherheitsmittel dagegen angäben! Wie gefährlich erst deswegen, weil man nicht bloß gegen Eine, sondern gegen zwei vereinigte, oder wenigstens in diesem Fall gleich denkende Staatsgewalten handeln müßte! Darum ist es unsers Bedünkens höchst nothwendig, daß man wieder einen solchen Fall der Vergrößerung einer Staatsgewalt, ein deutliches und sicheres Vorbiegungsgesetz mache.

Die Constitution sagt wohl: (Art. 68.) „Die gesetzgebenden Räte sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder noch irgend jemanden, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welches ihnen die Verfassung auferlegt hat.“

Dies sagt die Constitution zwar wohl; und sie sagt es auch dem Direktorium und den Gerichten; allein sie giebt uns kein Mittel an, wodurch wir uns vor einem möglichen Verstoß gegen dieses ihr Verbot schützen könnten.

Man möchte vielleicht noch einwenden, es könnte allzuvielle Fälle geben, in denen sich unzufriedne Minoritäten, Gemeinen oder Korporationen gegen die Gesetze, Verfügungen oder Sprüche der Legislatur, des Direktoriums oder des obersten Gerichtshofs beklagen würden; und demnach könnten diese drei höchsten Gewalten in ihren Verrichtungen gehemmt werden; allein wenn man bedenkt, daß sich doch jede Minorität, Korporation oder Gemeinde mit einer der höchsten Gewalten gleichsam in einen Mühe und Verdruß verursachenden Prozeß einlassen müßte, wenn sie sich wieder eins ihrer Dekrete, Beschlüsse oder Urtheile setzen wollte, wenn man, sage ich, dieses bedenkt, so wird man bald sehen, daß solche Fälle, wofern die höchsten Gewalten in ihren Schranken bleiben, nicht so oft eintreffen werden.

Auch wird durch diesen neuen Vorschlag die Gewalt des Entscheidungstribunals nicht vervielfacht. Denn dieses bekommt hierdurch keinen einzigen Gesetzgebungsakt, keinen einzigen Ausübungsakt und nur einen einzigen richterlichen Akt, nämlich die Bestimmung der Grenzlinien zwischen den höchsten Staatsgewalten in demjenigen Fall, wo diese Bestimmung auch nur von einer Minorität, Korporation oder Gemeinde gefordert wird. Da aber dieses Tribunal sonst schon nach dem Wesen seiner Funktionen die Gren-

zen der drey höchsten Gewalten richterlich zu bestimmen hat, so bekommt es durch diesen Vorschlag keinen besondern Zuwachs von Macht, sondern es wird nur in den Stand gesetzt, von der ihm schon übergebenen Gewalt in allen Fällen Gebrauch zu machen, und die höchsten Staatsgewalten in den ihnen durch die Constitution bezeichneten Grenzen zu halten.

Noch eins wäre möglich. Es könnte nämlich geschehen, daß eine Staatsgewalt einhellig einen Theil ihrer Macht einer andern Gewalt übertrüge, und daß auch keine Gemeinde und keine Korporation sich dagegen setzte, und die Sache vor das Entscheidungstribunal brächte. Dieser Fall wäre noch möglich, aber er ist gar nicht wahrscheinlich. Denn sollte wohl das ganze Volk so wenig Freiheitsliebe und so wenig Politik und so wenig Kenntniß der Constitution haben, daß es der Verletzung der wichtigsten Artikel derselben ruhig zusehn und von den ihm noch angebotenen Gegenmitteln, dergleichen wir eben durch diesen Vorschlag eins vorzutragen glauben, keinen Gebrauch machte?

Wer von der Nothwendigkeit der in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Veranstaltung noch nicht überzeugt ist, der bedente noch folgende zwei Punkte:

1) Eine repräsentative Regierungsform schützt nicht allemal gegen Aristokratie im schlimmsten Sinn des Worts. Davon giebt uns Frankreich ein überzeugendes Exempel: Es hatte wenigstens seit 1792 eine repräsentative Regierungsform; und doch litt es innert dieser Zeit fürchterlich unter dem Schreckenssystem des Robespierre. Dieses führt uns auf den höchst wichtigen Satz: Eine repräsentative Regierungsform schützt zwar gegen Vorrechte der Städte, der einzelnen Stände und Personen; aber gegen Aristokratie, die sich von den höchsten Gewalten aus über das Ganze ausdehnen könnte, schützt sie nicht immer; sie beschirmt die Gleichheit der bürgerlichen Rechte; aber die politische Freiheit und die Volkssouveränität, welche mit dieser verbunden seyn soll, beschirmt sie noch nicht.

2. Die Geschichte der Völker zeigt uns die niederschlagende Wahrheit, daß beinahe nur reine Demokratien (welche dann aber oft an Anarchie gränzen, Jahrhunderte unter Anarchie wirklich leiden können, und viele höchst nöthige Verbesserungen unmöglich machen) ihre Freiheit gegen die Eingriffe der Regierung lange unbeschädigt erhalten haben.

Darum müssen wir, da die bisherigen Vorsichtsanstalten anderer Staaten nicht hinreichten, durch ihren Schaden klug gemacht, desto mehr Aufmerksamkeit und neue noch nirgends gebrauchte (freilich immer constitutionsmäßige Mittel) anwenden, damit auch für künftige Jahrhunderte in unserm Staat der Herrschaft ihr Wirkungskreis eingeengt und die gleiche Entfernung von Aristokratie und Anarchie beobachtet werde.